

## Globalrichtlinie zur Ausweisung von Hunderauslaufzonen

### 1. Gegenstand der Globalrichtlinie

Diese Globalrichtlinie regelt die Ausweisung und Einrichtung von Hunderauslaufzonen (Ziff. 3) sowie die Freigabe von Wegen, Pfaden und Rasenflächen in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (Ziff. 4) durch die Bezirksämter.

### 2. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage dieser Globalrichtlinie sind die § 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 3 Sätze 2 und 5 des Hamburgischen Gesetzes über das Halten und Führen von Hunden (Hundegesetz - HundeG -) in Verbindung mit § 46 des Bezirksverwaltungsgesetzes (BezVG).

### 3. Hunderauslaufzonen (§ 8 Abs. 3 HundeG)

#### 3.1 Begriffsbestimmung Hunderauslaufzone

Bei den Hunderauslaufzonen handelt es sich um besonders gekennzeichnete Flächen, auf denen die Hunde mit Ausnahme der gefährlichen Hunde im Sinne des hamburgischen Hundegesetzes nach Maßgabe des § 28 der Straßenverkehrsordnung unangeleint umherlaufen können.

Hunderauslaufzonen können sowohl in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen als auch außerhalb solcher Anlagen eingerichtet werden.

#### 3.2 Ausreichende Anzahl und Erreichbarkeit (Wohnortnähe) von Hunderauslaufzonen

Die Bezirksämter haben so viele Hunderauslaufzonen einzurichten, dass für die Hundehalterinnen und -halter eine Erreichbarkeit dieser Flächen im Umkreis von etwa zwei Kilometern möglich ist.

Von diesem Grundsatz ist dann abzuweichen, wenn die örtlichen Gegebenheiten eine derartige Einrichtung nicht zulassen. Dies ist insbesondere bei

- tatsächlicher oder
- rechtlicher Unmöglichkeit, d. h. wenn der Einrichtung von Hunderauslaufzonen Rechtsvorschriften entgegenstehen, sowie
- einer durch die Einrichtung der Hunderauslaufzone hervorgerufenen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, sofern diese Gefährdung nicht anderweitig ausgeschlossen werden kann,

gegeben.

Die Größe der Flächen ist abhängig von den örtlichen Gegebenheiten wie Bebauung, Straßenverlauf, Lage von Uferzonen und Wegführung.

#### 3.3 Kennzeichnung der Hunderauslaufzonen

Die Bezirksämter haben die Hunderauslaufzonen mit dem Hinweis auf eine solche Fläche zu beschildern.

Die Beschilderung kann ferner den Hinweis enthalten, dass gefährliche Hunde an der Leine zu führen sind und einen Maulkorb sowie ein geeignetes Halsband oder Brustgeschirr zu tragen haben (§ 17 Abs. 2 HundeG).

### 3.4 Ausgestaltung der Hunderauslaufzonen

Die Ausgestaltung der Hunderauslaufzonen hängt insbesondere von der Lage sowie den örtlichen Gegebenheiten der jeweiligen Fläche ab.

## 4. Freigebbare Flächen in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen i.S.v. § 9 Absatz 3 HundeG

### 4.1 Begriffsbestimmung der freigebbaren Flächen

Freigebbare Flächen nach § 9 Absatz 3 HundeG sind Wege, Pfade und Rasenflächen in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen für die von der Anleinplicht befreiten Hunde. Diese sollen als Ergänzung neben Straßen, Wegen und Verkehrsflächen, die für diese Hunde automatisch freigegeben sind, zur Verfügung stehen und als weiteres Angebot von Hundehalterinnen und Hundehaltern genutzt werden können.

Flächen, die nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (gesetzlich geschützte Biotope) sowie als Naturschutzgebiete geschützt sind, dürfen nicht für Zwecke des Hunderauslaufs freigegeben werden.

### 4.2 Ausweisung von Wegen, Pfaden und Rasenflächen in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (§ 9 Abs. 3 Sätze 2 und 5 HundeG)

Zusätzlich zu den Hunderauslaufzonen (§ 8 Abs. 3 HundeG) können die Bezirksämter auch Wege, Pfade und Rasenflächen in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen zur Benutzung für die von der Anleinplicht befreiten Hunde durch Ausnahme zulassen (§ 9 Abs. 3 Satz 2 HundeG in Verbindung mit § 1 Abs. 4 Grünanlagen-VO).

### 4.3 Ausreichende Anzahl und Erreichbarkeit der nach § 9 Abs. 3 HundeG freigebbaren Flächen

Die Bezirksämter sollen wohnortnah Flächen i. S. d. § 9 Abs. 3 HundeG freigeben.

Die Bedarfsermittlung der Flächen, die ausgewiesen werden, erfolgt anhand der örtlichen Gegebenheiten wie beispielsweise der Bebauung, dem Straßenverlauf, der Lage von Uferzonen und der Wegführung.

### 4.4 Kennzeichnung der nach § 9 Abs. 3 HundeG freigegebenen Flächen

Die Bezirksämter haben ferner die für die von der Anleinplicht befreiten Hunde freigegebenen Wege, Pfade und Rasenflächen erkennbar als solche auszuweisen oder in vergleichbar geeigneter Weise bekannt zu machen.

## 5. Berichtswesen

Über die Zahl der eingerichteten und ausgewiesenen Hunderauslaufzonen sowie die Zahl der für die von der Anleinplicht befreiten Hunde freigegebenen Wege, Pfade und Rasenflächen in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen berichten die Bezirksämter regelmäßig. Die Bezirksämter haben die Zahl der Flächen, die Größe in m<sup>2</sup> sowie die genaue Lage der Flächen bis zum 31. Dezember jeden Jahres zu erfassen und bis zum 15. Januar des Folgejahres der Fachbehörde schriftlich mitzuteilen sowie der Polizei eine Übersicht über die aktuellen Hunderauslaufzonen zur Verfügung zu stellen.

## 6. Geltungsdauer

Die Globalrichtlinie tritt am 31. Dezember 2027 außer Kraft.